

Förderung studentischer Aktivitäten durch den Studierendenrat

Ziel

Der Studierendenrat (StuRa) motiviert die Studierenden, eigene Initiativen zu ergreifen und künstlerische, kulturelle, politische, wissenschaftliche und pädagogische Projekte außerhalb des Hochschulangebotes zu realisieren. Gefördert werden ausschließlich Konzepte, die einen ideellen Charakter haben und nicht durch finanzielle Gewinnerzielung motiviert sind. Die Hauptinitiative darf nicht von einem Dozenten oder der Hochschule ausgehen. Im Idealfall ist das Vorhaben zugänglich für alle Hochschulangehörigen in Form eines Konzertes, einer Präsentation, eines Vortrags o.ä. Eine Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen wird in diesem Zusammenhang begrüßt.

Kriterien und Verfahrensweise

- ◆ Berechtigt, einen Antrag auf Förderung zu stellen, sind alle Studierenden der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.
- ◆ Das ausgefüllte Antragsformular (siehe Seitenende) muss spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden (per Post oder per E-Mail an stura@hfmd.de). Eine persönliche Vorstellung des Projektes während der öffentlichen Sitzungen des StuRa wird ausdrücklich begrüßt.
- ◆ Der StuRa entscheidet nach Eingang des Antrages in der darauf folgenden Sitzung über die Förderwürdigkeit; das Ergebnis wird über das Sitzungsprotokoll veröffentlicht.
- ◆ Der StuRa errechnet anhand aller Angaben und nach Einschätzung des Projektes einen Förderbetrag. Abweichungen vom höchsten Förderbetrag sind im Einzelfall zulässig.
- ◆ Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur rückwirkend. Dem StuRa sind im Anschluss an das Projekt alle Originalbelege und Rechnungen zu übergeben; diese müssen in einer Kostenaufstellung zusammengefasst und gekennzeichnet sein. Es werden nur jene Posten erstattet, die bei Antragsstellung angegeben wurden.
- ◆ Der Förderzeitraum muss bei der Bewilligung eines Projektantrages festgelegt werden und darf höchstens ein Jahr betragen. Die Art der Zahlung ist bei Bewilligung verbindlich abzusprechen. (Bar, Überweisung, Einzelzahlung oder vom StuRa getätigte Sammelbestellung – z.B. bei Noten o.ä.) Belege, die dem StuRa erst nach Ablauf des Zeitraums vorliegen, werden nicht erstattet.
- ◆ Das Recht auf weitere Förderung durch Dritte bleibt unberührt.
- ◆ Mehrere Einzelanträge zu einem Projekt sind nicht zulässig und werden vom StuRa nach Rücksprache wie ein Gruppenantrag behandelt.
- ◆ Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung; eine schriftliche Stellungnahme des StuRa kann eingefordert werden.
- ◆ Bei mutwillig falschen Angaben während der Antragstellung oder Abrechnung, kann der StuRa dem Projekt die Förderung wieder entziehen. Die Antragstellenden sind dazu vorher zur Sitzung des StuRa einzuladen um sich erklären zu können.

Staffelung

- ◆ Erste Stufe: Förderung von Projekten einzelner Studierender
Maximale Fördersumme aus Mitteln des StuRa: 200 Euro
Beispiele: **Exkursionen, Workshops, Tagungen etc.**
- ◆ Zweite Stufe: Förderung von Projekten mit zwei bis neun
Studierneden/TeilnehmerInnen
Maximale Fördersumme aus Mitteln des StuRa: 500 Euro
Beispiele: **Ensembles, (z.B. Honorare/Aufenthaltskosten etc. bei) Workshops, Klassenfahrten, Exkursionen etc.**
- ◆ Dritte Stufe: Förderung von Projekten mit mindestens zehn
Studierneden/TeilnehmerInnen
Maximale Fördersumme aus Mitteln des StuRa: 1.000 Euro
Beispiele: **Orchester, Big Band, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, (Honorare/Aufenthaltskosten etc. bei) Workshops, Klassenfahrten, Exkursionen etc.**

- ◆ Die genannten Beträge stellen die Höchstsumme dar, die tatsächliche
Förderungssumme richtet sich nach der Art und den Gesamtkosten des Projektes.

Durch den StuRa beschlossen am 26. März 2017